



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013  
(OR. en)**

**16548/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0242 (COD)**

---

---

**RECH 560  
COMPET 852  
CODEC 2653**

**VERMERK**

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	15884/13 RECH 515 COMPET 787 CODEC 2588
Nr. Komm.dok.:	12372/13 RECH 358 COMPET 576 (COM(2013) 497 final)
Betr.:	Vorschläge der Kommission über die Schaffung von öffentlich-öffentlichen Partnerschaften mit Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV zur gemeinsamen Durchführung von nationalen Forschungsprogrammen  Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung  –Allgemeine Ausrichtung

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 10. Juli 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung (EMPIR) unterbreitet.

2. Das übergeordnete Ziel des Programms EMPIR besteht darin, die Herausforderungen der europäischen Metrologieforschung anzugehen und die Vorteile verbesserter Metrologielösungen für Europa optimal zu nutzen. Es sollen integrierte und zweckdienliche Metrologielösungen zur Unterstützung der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie Messtechnik zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen bereitgestellt werden. Das Programm EMPIR löst das derzeitige, innerhalb des Siebten Rahmenprogramms durchgeführte Europäische Metrologie-Forschungsprogramm (EMFP) ab.
3. Der Ausschuss "Industrie, Forschung und Energie" (ITRE) des Europäischen Parlaments hat Frau Niki TZAVELA (EFD) zur Berichterstatterin für diesen Vorschlag ernannt. Der ITRE-Ausschuss wird voraussichtlich am 9. Januar 2014 über seine Abänderungen an dem Kommissionsvorschlag abstimmen.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses steht noch aus.

## **II. BERATUNGEN IM RAT**

1. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Forschung", die seit September 2013 stattgefunden und zu einigen Änderungen des ursprünglichen Vorschlags geführt haben, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22. November 2013 eine grundsätzliche Einigung über die in der Anlage wiedergegebene Fassung des Vorschlags erzielt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission einen allgemeinen Vorbehalt zum gesamten Text angemeldet hat, den sie aufrechterhält, bis die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt. DK hat darüber hinaus noch einen Parlamentsvorbehalt zum gesamten Text.

### III. FAZIT

Der Rat wird daher gebeten, den Kompromissvorschlag des Vorsitzes (siehe Anlage) zu prüfen, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 2./3. Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

---

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C ... [Stellungnahme des WSA].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung "Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"<sup>2</sup> hebt die Kommission hervor, dass günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in Wissen und Innovation geschaffen werden müssen, um ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in der Union zu erreichen. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben diese Strategie unterstützt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020)<sup>3</sup> (im Folgenden "Rahmenprogramm 'Horizont 2020'") soll eine größere Wirkung auf Forschung und Innovation erreicht werden, indem ein Beitrag zur Stärkung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften geleistet wird, auch durch eine Beteiligung der Union an Programmen, die von mehreren Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV durchgeführt werden.
- (3) Durch die Entscheidung Nr. 912/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem gemeinsamen europäischen Metrologie-Forschungs- und Entwicklungsprogramm mehrerer Mitgliedstaaten<sup>4</sup> beschloss die Gemeinschaft, für die Laufzeit des durch den Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006<sup>5</sup> eingerichteten siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) einen dem Beitrag der teilnehmenden Länder entsprechenden Finanzbeitrag in Höhe von höchstens 200 Mio. EUR zum "Europäischen Metrologie-Forschungsprogramm" (im Folgenden "EMFP") zu leisten.

---

<sup>2</sup> KOM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010.

<sup>3</sup> ABl... [RP „Horizont 2020“].

<sup>4</sup> ABl. L 257 vom 30.9.2009, S. 12.

<sup>5</sup> ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

- (4) Im April 2012 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Zwischenbewertung des Europäischen Metrologie-Forschungsprogramms – EMFP<sup>6</sup>. Diese Bewertung wurde drei Jahre nach Programmbeginn von einem Sachverständigengremium durchgeführt. Die Sachverständigen kamen zu dem Ergebnis, dass das EMFP ein gut verwaltetes gemeinsames europäisches Forschungsprogramm ist, das bereits ein vergleichsweise hohes Niveau an wissenschaftlicher, verwaltungstechnischer und finanzieller Integration erreicht hat. Das Sachverständigengremium stellte jedoch andererseits fest, dass die industrielle Nutzung und die Öffnung für die wissenschaftliche Exzellenz außerhalb der Metrologieinstitute begrenzt sind und der Kapazitätenaufbau unzureichend ist. Es vertrat zudem die Auffassung, dass durch die Durchführung des EMFP ein integrativer angelegter europäischer Metrologieforschungsraum geschaffen werden könnte.
- (5) Nach dem Beschluss 2013/.../EU des Rates vom ... 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)<sup>7</sup> kann weitere Unterstützung für das Europäische Metrologie-Forschungsprogramm bereitgestellt werden.
- (6) Das Europäische Metrologieprogramm für Innovation und Forschung (im Folgenden "EMPIR"), das auf die Strategie Europa 2020 und die mit dieser verbundenen Leitinitiativen abgestimmt ist, insbesondere auf die Initiativen "Innovationsunion"<sup>8</sup>, "Digitale Agenda für Europa"<sup>9</sup>, "Ressourcenschonendes Europa"<sup>10</sup> und "Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung"<sup>11</sup>, ist ein ehrgeizigeres und integrativer angelegtes Programm, das über einen Zeitraum von zehn Jahren (2014-2024) von [28] teilnehmenden Ländern durchgeführt wird. Im Rahmen der Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Programm wird EMPIR Tätigkeiten in den Bereichen Innovation und industrielle Nutzung, Forschung für Normungs- und Regelungszwecke sowie Kapazitätenaufbau beinhalten.

---

<sup>6</sup> COM(2012) 174 final vom 16. April 2012.

<sup>7</sup> ABl ... [SP „Horizont 2020“]

<sup>8</sup> KOM(2010) 546 endg. vom 6. Oktober 2010.

<sup>9</sup> KOM(2010) 245 endg. vom 26. August 2010.

<sup>10</sup> KOM(2011) 21 vom 26. Januar 2011.

<sup>11</sup> COM(2012) 582 final vom 10. Oktober 2012.

- (7) Die teilnehmenden Länder wollen dazu beitragen, EMPIR während der Laufzeit des Programms (2014-2020) durchzuführen.
- (8) Für die Beteiligung der Union an EMPIR sollte für die Laufzeit des Rahmenprogramms "Horizont 2020" eine Obergrenze festgelegt werden. Innerhalb dieser Obergrenze sollte der Beitrag der Union dem Beitrag der an EMPIR teilnehmenden Länder entsprechen, um eine starke Hebelwirkung zu erzielen und eine stärkere Integration der nationalen Forschungsprogramme der teilnehmenden Länder zu gewährleisten.
- (9) Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. .../2013 sollte jeder Mitgliedstaat und jedes mit dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" assoziierte Land das Recht haben, an EMPIR teilzunehmen.
- (10) Der Finanzbeitrag der Union sollte an die förmliche Zusage der teilnehmenden Länder, zur Durchführung von EMPIR beizutragen, und die Erfüllung dieser Zusage geknüpft werden. Der Beitrag der teilnehmenden Länder zu EMPIR sollte einen Beitrag zu den Verwaltungskosten bis zu einer Obergrenze von 5 % des EMPIR-Budgets beinhalten. Die teilnehmenden Länder sollten sich dazu verpflichten, ihren Beitrag zu EMPIR falls erforderlich um eine finanzielle Reserve von 50 % aufzustocken, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihre an den ausgewählten Projekten teilnehmenden nationalen Stellen (nationale Metrologieinstitute und benannte Institute) zu finanzieren.

- (11) Zur gemeinsamen Durchführung von EMPIR bedarf es einer Durchführungsstelle. Die teilnehmenden Länder haben sich auf die Durchführungsstelle für das EMFP geeinigt und im Jahr 2007 EURAMET e.V. (im Folgenden "EURAMET"), die europäische regionale Metrologieorganisation, als Vereinigung ohne Erwerbszweck nach deutschem Recht eingerichtet. EURAMET hat auch Aufgaben und Verpflichtungen in Bezug auf die gesamteuropäische und weltweite Harmonisierung der Metrologie. Die Mitgliedschaft in EURAMET steht allen europäischen nationalen Metrologieinstituten (NMI) als Mitgliedern und benannten Instituten (BI) als assoziierten Mitgliedern offen. Die Mitgliedschaft in EURAMET setzt nicht das Bestehen nationaler Metrologieforschungsprogramme voraus. Angesichts der Tatsache, dass die Verwaltungsstruktur von EURAMET sich dem Zwischenbericht des EMFP zufolge bei der Durchführung des EMFP als effizient und von hoher Qualität erwiesen hat, sollte EURAMET auch für die Durchführung von EMPIR eingesetzt werden. EURAMET sollte Empfänger des Finanzbeitrags der Union sein.
- (12) Zur Verwirklichung der Ziele von EMPIR sollte EURAMET finanzielle Unterstützung vor allem in Form von Finanzhilfen für Teilnehmer an auf der Ebene von EMPIR ausgewählten Maßnahmen gewährt werden. Diese Maßnahmen sollten im Rahmen von unter der Verantwortung von EMPIR durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden. Die Rangliste sollte hinsichtlich der Auswahl der Vorschläge und der Aufteilung der Finanzmittel aus dem Finanzbeitrag der Union und den Beiträgen der teilnehmenden Länder zu EMPIR verbindlich sein.

- (13) Der Finanzbeitrag der Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den einschlägigen Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>12</sup> und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>13</sup> verwaltet werden.
- (14) Um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, sollte die Kommission das Recht haben, den Finanzbeitrag der EU zu kürzen, auszusetzen oder einzustellen, wenn EMPIR in ungeeigneter Weise, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wird oder wenn die teilnehmenden Länder ihren Beitrag zur Finanzierung von EMPIR nicht, nur teilweise oder verspätet leisten. Diese Rechte sollten in der zwischen der Union und EURAMET zu schließenden Übertragungsvereinbarung festgeschrieben werden.
- (15) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch EMPIR unterstützt werden, unterliegt der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse<sup>14</sup>. Allerdings sind aufgrund spezifischer Erfordernisse der Funktionsweise von EMPIR gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] Ausnahmeregelungen von dieser Verordnung vorzusehen.

---

<sup>12</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012.

<sup>13</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012.

<sup>14</sup> ABl... [FRP „Horizont 2020“].

- (16) Der Beitrag der teilnehmenden Länder umfasst vor allem die staatliche Finanzierung der an den Projekten beteiligten nationalen NMI und BI. Der Beitrag der teilnehmenden Länder sollte auch einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungskosten von EMPIR beinhalten. Ein Teil des Unionsbeitrags sollte anderen Stellen als den an den Projekten beteiligten nationalen NMI und BI zugewiesen werden. Bei der Berechnung des finanziellen Beitrags der Union für die an den EMPIR-Projekten beteiligten nationalen NMI und BI sollte sichergestellt werden, dass der Beitrag der Union den Beitrag der teilnehmenden Länder nicht übersteigt. Angesichts der Tatsache, dass die staatliche Finanzierung der NMI und der BI, die von den teilnehmenden Ländern bereitgestellt wird, den Gemeinkosten entspricht, die den EMPIR-Projekten zuzuordnen sind und nicht durch den Beitrag der Union erstattet werden, sollte der Pauschalsatz für die Finanzierung der indirekten erstattungsfähigen Kosten der NMI und der BI im Vergleich zu dem Pauschalsatz, der in der Verordnung (EU) Nr..../2013 [über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)] festgelegt ist, angepasst werden. Dieser Pauschalsatz sollte auf der Grundlage der vollen indirekten Kosten ermittelt werden, die von den an den Projekten beteiligten nationalen NMI und BI als erstattungsfähig angegeben werden: Diese sind stabil und erlauben eine verlässliche Schätzung der indirekten Kosten, die den an EMPIR-Projekten beteiligten nationalen NMI und BI entstehen. Da diese indirekten Kosten sich auf 140 % der gesamten direkten erstattungsfähigen Kosten der NMI und BI belaufen, wobei die Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen und für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sachleistungen, die nicht in ihren Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden, unberücksichtigt bleiben, sollte der Pauschalsatz für die Finanzierung der indirekten Kosten der NMI und BI im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. ... 2013 von [25%] auf 5 % herabgesetzt werden. Daher sollte für die NMI und die BI eine Ausnahme von Artikel [24] dieser Verordnung vorgesehen werden. Andere an EMPIR-Projekten beteiligte Stellen sollten im Einklang mit dieser Verordnung finanziert werden.

- (17) Die Zweckmäßigkeit des Finanzierungsmodells in Bezug auf den Grundsatz der Entsprechung zwischen den Mitteln der Union und den nicht von der Union bereitgestellten Mitteln sollte bei der Zwischenbewertung von EMPIR erneut geprüft werden.
- (18) Bei Rechnungsprüfungen der Empfänger von EU-Mitteln nach diesem Beschluss sollte der Verwaltungsaufwand in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Rahmenprogramm "Horizont 2020"] gering gehalten werden.
- (19) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Einziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.
- (20) Die Kommission sollte eine Zwischenbewertung, insbesondere zur Überprüfung der Qualität und Effizienz von EMPIR und der Fortschritte bei der Erreichung der gesteckten Ziele, sowie eine Abschlussbewertung vornehmen und einen Bericht über diese Bewertungen erstellen.
- (21) Auf Anfrage der Kommission sollten EURAMET und die teilnehmenden Länder alle Informationen vorlegen, die die Kommission für die Berichte zur Bewertung von EMPIR benötigt.

- (22) Ziel des Beschlusses ist die Beteiligung der Union an EMPIR, insbesondere die Unterstützung der Bereitstellung integrierter und zweckdienlicher Metrologielösungen und der Schaffung einer integrierten europäischen Metrologieforschung mit einer kritischen Masse und einem aktiven Engagement auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen in Bezug auf die Metrologie sind Investitionen erforderlich, die über die forschungsbezogenen Kernhaushalte der nationalen Metrologieinstitute und der benannten Institute hinausgehen. Die Exzellenz, die für Forschung im Bereich modernster Metrologielösungen und entsprechende Entwicklungen erforderlich ist, ist über nationale Grenzen hinweg an verschiedenen Standorten zu finden und kann daher nicht allein auf nationaler Ebene zusammengebracht werden. Da das Ziel somit auf EU-Ebene durch die Einbindung der nationalen Bemühungen in ein abgestimmtes europäisches Konzept besser zu verwirklichen ist, indem getrennt voneinander bestehende nationale Forschungsprogramme zusammengebracht werden, die Gestaltung gemeinsamer Forschungs- und Finanzierungsstrategien über nationale Grenzen hinweg unterstützt wird und eine kritische Masse von Akteuren und Investitionen erreicht wird, kann die Union im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union entsprechende Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (22a) Es empfiehlt sich, für einen unterbrechungsfreien reibungslosen Übergang zwischen den Programmen EMFP und EMPIR zu sorgen und die Bestandsdauer des Programms EMPIR auf die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>15</sup> abzustimmen. Die Laufzeit des Programms EMPIR sollte daher am 1. Januar 2014 beginnen –

---

<sup>15</sup> ABl. ... [MFR].

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Beteiligung an dem Europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung*

1. Die Union beteiligt sich gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses am Europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung (im Folgenden "EMPIR"), das gemeinsam von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich sowie [Bosnien und Herzegowina, Norwegen, Serbien, der Schweiz und der Türkei], (im Folgenden "teilnehmende Länder") durchgeführt wird.
2. Andere Mitgliedstaaten und andere Länder, die mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 vom ... eingerichteten Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (im Folgenden "Rahmenprogramm ,Horizont 2020") assoziiert sind, können an EMPIR teilnehmen, wenn sie die Bedingung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieses Beschlusses erfüllen. Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die diese Bedingung erfüllen, werden für die Zwecke dieses Beschlusses als teilnehmende Länder betrachtet.

*Artikel 2*

*Finanzbeitrag der Union*

1. Der Höchstbeitrag der Union, einschließlich der EFTA-Mittel, zu EMPIR beträgt 300 Mio. EUR. Der Beitrag wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die für die entsprechenden Teile des spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" vorgesehen sind, das im Einklang mit Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi und den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch den Beschluss .../2013/EU aufgestellt wurde.

2. Sofern der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird, entspricht der Finanzbeitrag der Union den Beiträgen der teilnehmenden Länder zu EMPIR, abzüglich der 5 % des EMPIR-Budgets übersteigenden Beiträge der teilnehmenden Länder zu den Verwaltungskosten.
3. Der Finanzbeitrag der Union wird nicht zur Deckung der Verwaltungskosten von EMPIR verwendet.

### *Artikel 3*

#### *Bedingungen für den Finanzbeitrag der Union*

1. Der Finanzbeitrag der Union ist an folgende Bedingungen geknüpft:
  - (a) Nachweis durch die teilnehmenden Länder, dass EMPIR im Einklang mit den Anhängen I und II eingerichtet wurde;
  - (b) Benennung von EURAMET e. V. (im Folgenden "EURAMET") als für die Durchführung von EMPIR zuständige Stelle, der die Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des Finanzbeitrags der Union obliegen, durch die teilnehmenden Länder oder durch die von den teilnehmenden Ländern benannten nationalen Metrologieinstitute (NMI);
  - (c) Verpflichtung jedes teilnehmenden Landes, sich an der Finanzierung von EMPIR zu beteiligen und eine finanzielle Reserve in Höhe von 50 % der zugesagten Mittel einzurichten;

- (d) Nachweis durch EURAMET, dass sie zur Umsetzung von EMPIR, einschließlich der Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des Beitrags der Union, im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung des EU-Haushalts gemäß den Artikeln 58, 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in der Lage ist;
  - (e) Festlegung einer Verwaltungsstruktur für EMPIR gemäß Anhang III.
2. Während der Durchführung von EMPIR ist der Beitrag der Union zudem an folgende Bedingungen geknüpft:
- (a) Umsetzung der in Anhang I aufgeführten EMPIR-Ziele sowie Durchführung der in Anhang II genannten EMPIR-Tätigkeiten durch EURAMET in Übereinstimmung mit den Beteiligungs- und Verbreitungsregeln gemäß Artikel 5;
  - (b) Aufrechterhaltung einer angemessenen und effizienten Verwaltungsstruktur gemäß Anhang III;
  - (c) Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch EURAMET;
  - (d) Erfüllung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Verpflichtungen.

#### *Artikel 4*

##### *Beiträge der teilnehmenden Länder*

Der Beitrag der teilnehmenden Länder umfasst Folgendes:

- (a) Beiträge über die staatliche Finanzierung der an EMPIR-Projekten teilnehmenden NMI und benannten Institute (BI);
- (b) Finanzbeiträge zu den Verwaltungskosten von EMPIR.

## *Artikel 5*

### *Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse*

1. Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] ist EURAMET eine Fördereinrichtung und stellt entsprechend Anhang II zu diesem Beschluss finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen bereit.
2. Abweichend von Artikel [24 Absatz 1] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] werden die indirekten erstattungsfähigen Kosten der an von EMPIR finanzierten Projekten teilnehmenden NMI und BI durch die Anwendung eines Pauschalsatzes von 5 % ihrer gesamten direkten erstattungsfähigen Kosten ermittelt; unberücksichtigt bleiben hierbei die direkten erstattungsfähigen Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen und die Kosten für von Dritten bereitgestellte Ressourcen, die nicht in den Räumlichkeiten des Empfängers verwendet werden, sowie finanzielle Unterstützung für Dritte.
3. Die in Artikel 12 genannte Zwischenbewertung von EMPIR wird eine Bewertung der vollständigen indirekten Kosten der an EMPIR-Projekten teilnehmenden NMI und BI und der entsprechenden staatlichen Finanzierung beinhalten.
4. Auf der Grundlage dieser Bewertung und für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 kann EURAMET den in Absatz 2 genannten Pauschalsatz anpassen.
5. Sollte dies nicht ausreichen, kann EURAMET abweichend von Artikel [22 Absatz 3] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] auf die erstattungsfähigen Kosten der an von EMPIR finanzierten Projekten teilnehmenden NMI und BI einen niedrigeren Rückerstattungssatz anwenden.

## *Artikel 6*

### *Durchführung von EMPIR*

1. EMPIR wird auf der Grundlage von jährlichen Arbeitsplänen durchgeführt.
2. EURAMET stellt Teilnehmern nach der Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanzielle Unterstützung, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen, bereit.

Vor der Festlegung der Themen für die einzelnen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird EURAMET interessierte Einzelpersonen und Organisationen aus der Metrologieforschung sowie Nutzer auffordern, mögliche Forschungsthemen vorzuschlagen.

## *Artikel 7*

### *Vereinbarungen zwischen der Union und EURAMET*

1. Vorbehaltlich einer positiven Ex-ante-Bewertung von EURAMET gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 schließt die Kommission im Namen der Union mit EURAMET eine Übertragungsvereinbarung und jährliche Vereinbarungen über Mittelübertragungen.
2. Die Übertragungsvereinbarung nach Absatz 1 wird gemäß Artikel 58 Absatz 3 sowie den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 40 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 geschlossen. Darüber hinaus ist darin Folgendes zu regeln:
  - (a) die Anforderungen an EURAMET im Hinblick auf die Leistungsindikatoren gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. .../EU [spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020"];
  - (b) die Anforderungen an den Beitrag von EURAMET im Hinblick auf die Überwachung gemäß Anhang III des Beschlusses Nr. .../EU [spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020"];

- (c) die spezifischen Leistungsindikatoren für die Funktionsweise von EURAMET;
- (d) die Anforderungen an EURAMET im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen über Verwaltungskosten und von genauen Zahlen zur Durchführung von EMPIR;
- (e) die Vorkehrungen für die Bereitstellung der Daten, die die Kommission für die Erfüllung ihrer Verbreitungs- und Berichtspflichten benötigt.

#### *Artikel 8*

##### *Einstellung, Kürzung oder Aussetzung des Finanzbeitrags der Union*

Wird EMPIR nicht, in ungeeigneter Weise, nur teilweise oder verspätet durchgeführt, kann die Kommission entsprechend der tatsächlichen Durchführung von EMPIR den Finanzbeitrag der Union einstellen, anteilig kürzen oder aussetzen.

Tragen die teilnehmenden Länder nicht, nur teilweise oder verspätet zur Finanzierung von EMPIR bei, kann die Kommission unter Berücksichtigung der Höhe der von den teilnehmenden Ländern zur Umsetzung von EMPIR zugewiesenen Mittel den Finanzbeitrag der Union einstellen, anteilig kürzen oder aussetzen.

#### *Artikel 9*

##### *Nachträgliche Prüfungen*

1. Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen werden von EURAMET gemäß Artikel [23] der Verordnung (EU) Nr. ... [Rahmenprogramm "Horizont 2020"] vorgenommen.
2. Die Kommission kann beschließen, die Prüfungen gemäß Absatz 1 selbst vorzunehmen. Sie tut dies nur in hinreichend begründeten Fällen und nach Konsultation der betreffenden teilnehmenden Länder.

## Artikel 10

### *Schutz der finanziellen Interessen der Union*

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
2. EURAMET gewährt Bediensteten der Kommission und sonstigen von ihr ermächtigten Personen sowie dem Europäischen Rechnungshof Zugang zu ihren Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen zur Durchführung ihrer Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>17</sup> Ermittlungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag, die auf der Grundlage dieses Beschlusses finanziert werden, ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Verträge, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse müssen im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses Bestimmungen enthalten, durch die die Kommission, EURAMET, der Europäische Rechnungshof und OLAF ausdrücklich ermächtigt werden, solche Prüfungen und Untersuchungen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten vorzunehmen.

---

<sup>16</sup> ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

5. Bei der Durchführung von EMPIR ergreifen die teilnehmenden Länder alle legislativen, regulatorischen, verwaltungstechnischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind, insbesondere um sicherzustellen, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 alle der Union zustehenden Beträge vollständig zurückerstattet werden.

#### *Artikel 11*

##### *Übermittlung von Informationen*

1. Auf Ersuchen der Kommission übermittelt EURAMET alle zur Erstellung der Berichte gemäß Artikel 12 erforderlichen Informationen.
2. Die teilnehmenden Länder legen der Kommission über EURAMET alle vom Europäischen Parlament, dem Rat oder dem Europäischen Rechnungshof angeforderten Informationen zur Finanzverwaltung von EMPIR vor.
3. Die Kommission nimmt die in Absatz 2 genannten Informationen in die Berichte gemäß Artikel 12 auf.

#### *Artikel 12*

##### *Bewertung*

1. Bis spätestens 31. Dezember 2017 nimmt die Kommission eine Zwischenbewertung von EMPIR vor. Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch Schlussfolgerungen der Bewertung und Bemerkungen der Kommission enthält. Diesen Bericht übermittelt die Kommission bis zum 30. Juni 2018 an das Europäische Parlament und den Rat.

2. Anlässlich der Beendigung der Beteiligung der Union an EMPIR, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024, nimmt die Kommission eine Abschlussbewertung von EMPIR vor. Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch die Ergebnisse dieser Bewertung enthält. Die Kommission leitet den Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

*Artikel 13*

*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2014.

*Artikel 14*

*Adressaten*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---

**Ziele von EMPIR**

Das Programm EMPIR verfolgt nachstehende Ziele:

- (a) die Bereitstellung integrierter und zweckdienlicher Metrologielösungen zur Unterstützung der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie von Messtechnik zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wie Gesundheit, Umwelt und Energie einschließlich Unterstützung für die Entwicklung und Umsetzung politischer Strategien;
  - (b) die Schaffung einer integrierten europäischen Metrologieforschung mit einer kritischen Masse und einem aktiven Engagement auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
-

**Durch EMPIR unterstützte indirekte Maßnahmen**

1. Im Rahmen von EMPIR können die folgenden indirekten Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Forschung und technologischen Entwicklung unterstützt werden:
  - 1.1. wissenschaftliche-technische Maßnahmen zur Unterstützung der metrologischen Grundlagenforschung als Basis für alle anschließenden Schritte einschließlich angewandter Metrologieforschung und -entwicklung und metrologiebezogener Dienstleistungen;
  - 1.2. Metrologieforschung zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen, unter besonderer Berücksichtigung von Beiträgen zugunsten der Bereiche Energie, Umwelt und Gesundheit;
  - 1.3. Forschung zur Entwicklung neuer Messinstrumente im Hinblick auf die Einführung metrologietechnischer Lösungen in der Industrie zwecks Stimulierung industrieller Innovationen;
  - 1.4. pränormative und konormative Metrologieforschung und -entwicklung für prioritäre Dokumentationsstandards, die auf die Nutzung der Fachkenntnisse der Metrologieinstitute der teilnehmenden Länder im Hinblick auf die Unterstützung der Umsetzung politischer Strategien und die beschleunigte Bereitstellung innovativer Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt ausgerichtet sind;
  - 1.5. Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau betreffend verschiedene technische Niveaus in der Metrologie, die darauf abzielen, ein ausgewogenes und integriertes Metrologiewesen in den teilnehmenden Ländern zu erreichen und sie in die Lage zu versetzen, ihre wissenschaftlichen und technischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Metrologie auszubauen.

2. Im Rahmen von EMPIR können weitere Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Metrologieforschung unterstützt werden.

Im Rahmen von EMPIR können weitere Maßnahmen unterstützt werden, die gezielt auf Metrologieinstitute ohne wissenschaftliche Kapazitäten oder mit nur begrenzten wissenschaftlichen Kapazitäten ausgerichtet sind, indem diese Institute bei der Nutzung anderer auf nationaler oder regionaler oder auf Ebene der Europäischen Union bestehender Fortbildungs- und Mobilitätsprogramme, der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und von Investitionen in die Metrologieinfrastruktur unterstützt werden.

3. Im Rahmen von EMPIR kann die Organisation von Vernetzungsmaßnahmen zur Förderung von EMPIR und zur Optimierung der Auswirkungen des Programms unterstützt werden.

4. Die unter Punkt 1 genannten indirekten Maßnahmen werden entsprechend der Benennung durch die zuständige nationale Behörde durch NMI und BI durchgeführt. EMPIR wird jedoch die Beteiligung anderer Stellen bei allen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von EMPIR anregen und unterstützen. Dieser Ansatz wird voraussichtlich dazu führen, dass rund 15 % des EMPIR-Budgets an diese Stellen geht.

**Durchführung und Verwaltung von EMPIR**

**I Die Rolle von EURAMET**

1. EURAMET ist nach Artikel 3 für die Durchführung von EMPIR zuständig. Sie verwaltet den Finanzbeitrag der Union zu EMPIR und ist für die Aufstellung und Durchführung des jährlichen Arbeitsplans, die Organisation von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Bewertung und Einstufung der Projektvorschläge und alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem jährlichen Arbeitsplan zuständig. EURAMET ist für die Verwaltung der Finanzhilfen einschließlich der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen, der Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des Finanzbeitrags der Union und der Zahlungen an EMPIR-Teilnehmer der ausgewählten Projekte zuständig.

Die Überwachung des Finanzbeitrags der Union umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kontrollen und Prüfungen, Ex-ante- und/oder Ex-Post-Kontrollen, die für die Durchführung der EURAMET von der Kommission übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Durch diese Tätigkeiten sollen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen und die Erstattungsfähigkeit der im Rahmen der Finanzhilfevereinbarungen angegebenen Kosten sichergestellt werden.

2. EURAMET kann die teilnehmenden Länder mit bestimmten verwaltungstechnischen und logistischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von EMPIR beauftragen.

**II Organisationsstruktur von EURAMET zur Durchführung von EMPIR**

1. Die Vollversammlung ist das höchste Gremium bei allen EURAMET-Angelegenheiten. Der EMPIR-Ausschuss verwaltet das Programm in einem von EURAMET festgelegten Rahmen, so dass EURAMET sicherstellen kann, dass mit der Durchführung des Programms dessen Ziele erreicht werden.

Der EMPIR-Ausschuss setzt sich aus Vertretern von EURAMET-Mitgliedern der teilnehmenden Länder zusammen. Die Stimmengewichtung wird auf der Grundlage der nationalen Verpflichtungen nach einer Quadratwurzelregel berechnet.

Der Ausschuss trifft insbesondere Entscheidungen über die strategische Forschungs- und Innovationsagenda, die Planung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, das Bewertungsverfahren, die Auswahl der zu finanzierenden Projekte anhand der Ranglisten und die Überwachung der Fortschritte der geförderten Projekte. Er nimmt den jährlichen Arbeitsplan nach dessen Genehmigung durch die Kommission an.

Der Kommission hat bei den Sitzungen des EMPIR-Ausschusses Beobachterstatus. Für die Annahme des jährlichen Arbeitsplans durch den EMPIR-Ausschuss ist jedoch die Zustimmung der Kommission vorab einzuholen. Der EMPIR-Ausschuss lädt die Kommission zu seinen Sitzungen ein und übermittelt ihr alle einschlägigen Unterlagen. Die Kommission kann sich an den Erörterungen des EMPIR-Ausschusses beteiligen.

2. Der/die Vorsitzende des EMPIR-Ausschusses und sein/ihr Stellvertreter/in werden vom EMPIR-Ausschuss gewählt. Der/die Vorsitzende des EMPIR-Ausschusses ist eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden von EURAMET. Der/die Vorsitzende des EMPIR-Ausschusses vertritt EURAMET in den Angelegenheiten, die EMPIR betreffen.
3. Der Forschungsrat setzt sich aus hochqualifizierten Sachverständigen aus Industrie und Forschung sowie von Hochschulen und internationalen Interessenverbänden zusammen. Er bietet unabhängige strategische Beratung zum jährlichen Arbeitsplan von EMPIR. Die Mitglieder des Forschungsrates werden von der Vollversammlung von EURAMET ernannt.

4. Das Sekretariat von EURAMET, das die allgemeine administrative Unterstützung für EURAMET leistet, führt die Bankkonten für EMPIR.
  5. Die Unterstützungsstelle für die Programmverwaltung wird als Teil des Sekretariats von EURAMET eingerichtet und ist für die Durchführung und die tägliche Verwaltung von EMPIR zuständig.
-